# **Information** zur
# – Befreiung vom Unterricht sowie
# – Beurlaubung vom Besuch der Schule

Hohenstaufen - Gymnasium Eberbach

## Verhinderung – Befreiung – Beurlaubung

Die *Schul-* und *Unterrichtsbesuchspflicht* haben Verfassungsrang, darum sind *strenge Maßstäbe* an eine Befreiung oder Beurlaubung zu legen.

1. **VERHINDERUNG:** Höhere Gewalt oder allgemeine staatsbürgerliche Pflichten (z. B. Krankheit, Unfall, Naturkatastrophe; Gerichtstermin) können den Schulbesuch verhindern. Das Fehlen erfordert eine *schriftliche Entschuldigung,* in der Regel nach Eintritt der Verhinderung einzureichen.
   § 2 (1) SchulBesV:„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).“

2. **BEFREIUNG:** Soll ein Schüler vom Besuch des Unterrichts oder schulischen Pflichtveranstaltungen befreit werden, so müssen *fachspezifische Gründe* vorliegen. Ein Verletzter kann z. B. nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen (und muss dennoch anwesend sein), ein Blinder kann im Kunstunterricht nicht praktisch arbeiten, ferner: Praktika, Unterrichtsgänge, Schulfeiern.
   § 3(2) SchulBesV: „Befreiung wird nur auf *rechtzeitigen Antrag* gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.“
   Für die *Entscheidung über eine Befreiung* ist folgende Person zuständig:
   - für eine einzelne Unterrichtsstunde – **Fachlehrer**
   - bei offenkundiger Unmöglichkeit – **Fachlehrer**
   - bei schulischen Pflichtveranstaltungen – **Klassenlehrer/Tutor**
   - in allen weiteren Fällen – **Schulleiterin**

3. **BEURLAUBUNG:** Soll ein Schüler vom Besuch der Schule beurlaubt werden, so müssen *persönliche Gründe* vorliegen. Familiäre Feiern, religiöse Veranstaltungen, Wettbewerbe oder ein Schulbesuch im Ausland sind klassische Gründe, ferner: Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch. – Der Schüler ist verpflichtet, *eigenverantwortlich nachzulernen.*
   § 4(1) SchulBesV: „Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in *besonders begründeten Ausnahmefällen* und nur auf *rechtzeitigen schriftlichen Antrag* möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.“ – Eine Beurlaubung vor oder nach den Ferien ist *nicht* zulässig.
   Für die *Entscheidung über eine Beurlaubung* ist folgende Person zuständig:
   - für eine Dauer von bis zu zwei Tagen in festgelegten Fällen – **Klassenlehrer/Tutor**
   - bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen sowie in allen weiteren Fällen – **Schulleiterin**